

Landräte, Oberbürgermeister
und Bürgermeister der Städte
und kreisfreien Städte
als Untere Abfallentsorgungsbehörden

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel

12. Januar 2005

Entsorgung von künstlichen Mineralfaserabfällen

Allgemeines

Künstliche Mineralfasern aus Bau- und Abbruchabfällen fallen nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch in erheblichen Mengen als Abfall an und sind in der Regel aufgrund ihrer gefahrstoffrechtlichen Kriterien als gefährlicher Abfall einzustufen. Zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit ist die mögliche Schadwirkung von KMF-Faserstäuben auch bei der Abfallentsorgung zu beachten und entsprechende Vorsorge zu treffen. Hinsichtlich der Zuordnung wurde bei der Entsorgung mineralischer Dämmmaterialien aus Bau- und Abbruchmaßnahmen in der Vergangenheit nicht einheitlich verfahren. Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Entscheidungshilfe bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle dienen.

Einstufung

Künstliche Mineralfasern (KMF) werden in großen Mengen zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau sowie als technische Isolierungen (z.B. Herde, Toaster, Mikrowellengeräte, Ofenauskleidungen, Automobilbau) eingesetzt. Sie werden in Keramikfasern (auch keramische Mineralfasern genannt) und Mineralwollen (Glas-, Gesteins-, Basalt- und Schlackenwolle) unterschieden.

Für **Keramikfasern** besteht im Gegensatz zu den Mineralwollen nur ein eingegrenztes Herkunftsspektrum. Sie werden im Wesentlichen in Kraftwerken, Gießereien, Hochöfen und Brennöfen eingesetzt. In kleinen Mengen finden sich Keramikfasern auch in modernen Haushaltsgeräten und Autokatalysatoren. Ungeachtet des Herstellungsdatums sind Keramikfasern stets als krebserzeugend einzustufen und unterliegen als gefährliche Abfälle der besonderen Überwachungsbedürftigkeit.

Breit angelegte Untersuchungen von **Mineralwollen** mit Herstellungsdatum vor 1996 nach den Kriterien gem. TRGS 905 haben ergeben, dass sie grundsätzlich als bi-

opersistent zu bewerten und zumeist krebserzeugend (Kategorie 2) bzw. krebserzeugend (Kategorie 3) sind. Nach 1996 haben deutsche und europäische Hersteller damit begonnen ihre Produktion umzustellen. Glas- und Steinwollen sind deshalb seit 1996 überwiegend nicht mehr als krebserzeugend aber teilweise immer noch als krebserzeugend zu bewerten. Unabhängig davon erfüllen Mineralwollen mit Herstellungsdatum vor und nach 1996 das Gefährlichkeitsmerkmal „reizend“ (R 38).

Mineralwollen aus Abbruchmaßnahmen sind daher generell als gefährlicher Abfall einzustufen und dem Abfallschlüssel 17 06 03* zuzuordnen.

Seit dem 01.06.2000 dürfen in Deutschland nur noch Produkte hergestellt und verwendet werden, die im Sinne der TRGS 905 nicht mehr als krebserzeugend bzw. als krebserzeugend zu bewerten sind (s. Änd. der GefahrstoffV vom 25. Mai 2000). Außerdem ist für sie ungeachtet des Herstellungsdatums auch das Gefährlichkeitsmerkmal „reizend“ (R 38) auf Grundlage der Ausnahmenvorschrift von § 3 Abs. 3 AW im Bundesgebiet entfallen.

Somit sind Mineralwollen mit Herstellungsdatum nach dem 01.06.2000 als nicht gefährliche Abfälle einzustufen und dem Abfallschlüssel 17 06 04 zuzuordnen, soweit sie nicht anderweitig schädlich verunreinigt sind.

Entsorgung

Beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 sowie die Regelungen des Leitfadens LV 17 der LASi zu beachten. Bereits geringe Anteile als krebserzeugend bzw. als krebserzeugend einzustufender Dämmstoffreste im zu entsorgenden Bauabfall führen zu seiner Einstufung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall, was erhöhte Anforderungen an die Entsorgung erforderlich macht. Damit Gemische von Dämmstoffen mit anderen Bauabfällen nicht als gefährlicher Abfall entsorgt werden müssen, sind die Dämmstoffe bereits am Anfallort getrennt zu erfassen.

Der übliche Entsorgungsweg für Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern, die aus Bau- und Abbruchmaßnahmen stammen, ist die Beseitigung auf Deponien. Bei der Ablagerung auf Deponien sind für künstliche Mineralfasern, die krebserzeugend oder krebserzeugend sind oder über die keine entsprechenden Daten vorliegen, folgende Schutz- und deponietechnischen Maßnahmen zu beachten:

- Anlieferung in geeigneten Behältnissen (z.B. reißfeste und staubdichte Säcke).

- Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich über den Umgang mit künstlichen Mineralfasern zu unterweisen.
- Die Maßgaben der Nr. 9 des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ sind sinngemäß zu beachten.

Künstliche Mineralfasern, die weder krebserzeugend noch krebverdächtig oder reizend wirken, können ohne besondere Anforderungen des Arbeitsschutzes behandelt und abgelagert werden. Eine Einstufung als „nicht krebverdächtig“ muss bei der Anlieferung nachgewiesen werden.